



Kreis Mettmann

Der Landrat

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann

An den Bürgermeister

der Stadt

Hilden

Stadt Hilden

22. Nov. 2005

Amt: 50 Anl.:

Ihr Schreiben

Aktenzeichen 50-22/SGB XII

Datum 14.11.2005

Auskunft erteilt Frau Straeten

Zimmer 4.348

Tel. 02104_99_ 2131

Fax 02104_99_ 5103

E-Mail a.straeten@kreis-mettmann.de

Bitte geben Sie bei jeder
Antwort das Aktenzeichen an.

an 11/20
für
Hilfe mit 11/20
abklären, evtl.
so für Ausländer !!

**Heranziehungsbescheid
zur 50%-igen Eigenbeteiligung an den Sozialhilfeausgaben 2004 – Restabwicklung
Gewährung eines Härteausgleichs
gem. § 6 Abs. 1, Satz 2 des Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz
(AGBSHG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch Artikel 19 des zweiten Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (2. ModernG) vom 9.5.2000 wurde § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AGBSHG) dahingehend geändert, dass ab dem 1.1.2001 die kreisangehörigen Städte 50% der Sozialhilfeaufwendungen zu tragen haben, sofern sie gem. § 3 AGBSHG zur Durchführung der Aufgaben durch Satzung herangezogen wurden.

Auf Grund des § 5 der Kreisordnung NRW und des § 96 Abs. 1 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) in Verbindung mit § 3 AGBSHG hat der Kreistag des Kreises Mettmann am 18.6.1985 die Satzung über die Heranziehung von kreisangehörigen Städten zur Durchführung der Sozialhilfe beschlossen. Gem. § 1 Abs. 1 dieser Heranziehungssatzung werden die kreisangehörigen Städte zur Durchführung der dem Kreis Mettmann als örtlichem Träger der Sozialhilfe nach dem BSHG obliegenden Aufgaben - mit Ausnahme der in § 3 der Satzung genannten Aufgaben - herangezogen. Die Heranziehungssatzung wurde in der Sitzung des Kreistages am 18.12.2000 und am 16.10.2003 auf Grund der bisherigen Aufgabenverteilung zwischen Kreis und kreisangehörigen Städten den Erfordernissen des zweiten Modernisierungsgesetzes angepasst. So wurde nach § 1 folgender § 1a eingefügt:

§ 1a

- (1) Die Städte tragen 50% der ihnen entstandenen Nettoaufwendungen selbst, soweit die Aufgaben nicht nach § 3 Abs. 1 von der Heranziehung ausgenommen wurden.
- (2) Der Kreis Mettmann gewährt den kreisangehörigen Städten einen Härteausgleich, wenn infolge erheblicher struktureller Unterschiede die Beteiligung an den Sozialhilfeaufwendungen für diese zu einer erheblichen Härte führt. Das Vorliegen einer erheblichen ausgleichsbedürftigen Härte wird angenommen, wenn die Sozialhilfedichte einer Stadt (prozentualer Anteil der Hilfeempfänger an der Zahl der Einwohner) den Wert von 3,5% überschreitet.

Dienstgebäude
Düsseldorfer Str. 47
40822 Mettmann
(Lieferadresse)
Telefon (Zentrale)
02104 99 0

Fax (Zentrale)
02104_99_4444
Notfälle nach 15.30 Uhr:
02104_99_3301

Homepage
www.kreis-mettmann.de
E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit
8.30 bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Straßenverkehrsamt
7.30 bis 12.00 Uhr und
Do. von 14.00 bis 17.30 Uhr

Konten
Kreissparkasse Düsseldorf
Kto. 0001000504
BLZ 301 502 00
Postbank Essen
Kto. 852 23-438 BLZ 360 100 43

- (3) Ausgeglichen wird der Anteil der Aufwendungen, der die fiktiven Aufwendungen bei einer Sozialhilfedichte von 3,5% überschreitet.
- (4) Der auszugleichende Betrag verringert sich linear um 10% jährlich, erstmalig im Jahr 2001.

In § 3 Abs. 1 wurden eingefügt:

- Ziffer 2a: die (teil-)stationäre Hilfe der vorbeugenden Gesundheitshilfe (§ 36 BSHG), Krankenhilfe (§ 37 BSHG), Eingliederungshilfe (§ 39 BSHG) und Hilfe zur Pflege (§ 68 BSHG) für Krebskranke
- Ziffer 8: Abrechnung der ambulanten stationären Krankenhilfe nach §§ 36 bis 38 BSHG soweit es sich um medizinische Leistungen handelt sowie Kostenübernahmezusicherungen bei stationären Aufenthalten an die Einrichtung
- Ziffer 9: Planung und finanzwirtschaftliche Abwicklung von Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der Hilfe zur Arbeit nach §§ 18 – 20 BSHG; desweiteren Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen des 2. Arbeitsmarktes in Absprache mit den Städten
- Ziffer 10: Hilfe in besonderen Lebenslagen für Personen in Einrichtungen ab dem 1.1.2004 auf Grund der in Artikel 20 des 2. Modernisierungsgesetzes geänderten Verordnung zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (§2, Abs. 3).

Im ersten Halbjahr diesen Jahres wurde noch eine Vielzahl von Leistungen ausgezahlt, die aus der Restabwicklung von Anträgen nach dem BSHG resultieren. In der Sozialamtsleitertagung und der Sozialdezernentenkonferenz wurde daher die Weiterführung der hälftigen Beteiligung der kreisangehörigen Städte an den Nettoausgaben aus der Restabwicklung des BSHG für die bis zum 30.06.2005 entstandenen Ausgaben vereinbart.

Aus dieser Restabwicklung aus 2004 ergaben sich für die Stadt Hilden Nettoausgaben in Höhe von 382.949,16 €. 50% dieser Ausgaben sind als Eigenanteil zu übernehmen, so dass sich eine Forderung in Höhe von 191.474,58 € ergibt.

Die durchschnittliche Hilfeempfängerzahl lag in 2004 bei 1324 Personen. Die sich daraus ergebende Sozialhilfedichte betrug 2,33%. Damit wurde die Voraussetzung für die Gewährung des Härteausgleichs nicht erfüllt. Der Härteausgleich beträgt demnach 0,00 €.

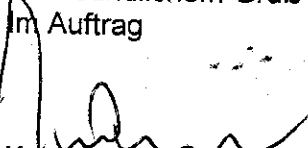
Unter Berücksichtigung und Verrechnung aller gegenseitigen Ansprüche ergibt sich folgendes Gesamtergebnis:

Spitzabrechnung Eigenbeteiligung in der Sozialhilfe 2004 Restabwicklung bis 30.06.2005		191.474,58 €
Härteausgleich aus Restabwicklung 2004	-	0,00 €
Forderungen gegenüber der Stadt Hilden	=	191.474,58 €

Den noch ausstehenden Forderungsbetrag überweisen Sie bitte auf eines der genannten Konten unter Angabe der Haushaltsstelle 4100.172000 und des Kassenzzeichens 0599991444930.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag


Krause

Spitzabrechnung der Restabwicklung BSHG bis 30.06.2005 (1:1 Modell)

	1	2	3	4	5	Einnahmen in €			7	8
	Ausgaben in €									
	Rest- Abwicklung EZV BSHG 2004	Kostenerst- an andere Träger	Kranken- hilfe	einmalige Beihilfen	Gesamt- ausgaben	Einnahmen gemeldet I. Quartal	Einnahmen gemeldet II. Quartal	Gesamt- Einnahmen		
Erkrath	20.241,25	38.469,62	458.190,49	112.194,86	629.096,22	223.029,40	194.597,01	417.626,41		
Haan	6.921,45	19.096,54	151.019,00	102.772,53	279.809,52	63.901,27	33.971,42	97.872,69		
Heiligenhaus	21.634,63	72.339,14	131.612,21	40.862,64	266.448,62	90.034,90	74.541,64	164.576,54		
Hilden	15.069,26	137.323,21	435.671,92	111.422,87	699.487,26	183.662,77	132.875,33	316.538,10		
Langenfeld	17.844,62	174.321,11	366.302,50	57.544,72	616.012,95	167.394,87	147.633,38	315.028,25		
Mettmann	19.392,60	159.483,67	277.399,49	103.959,21	560.234,96	177.942,71	85.866,00	263.808,71		
Monheim	9.792,29	88.535,59	391.874,14	107.313,32	597.515,33	157.521,56	165.009,34	322.530,90		
Ratingen	12.837,53	95.585,04	675.941,39	156.615,16	940.979,12	415.044,18	270.775,65	685.819,83		
Velbert	57.822,79	305.128,01	560.141,12	217.178,46	1.140.270,38	520.067,70	248.777,67	768.845,37		
Wülfrath	1.951,85	37.824,20	155.917,62	24.699,81	220.393,48	72.506,18	122.877,91	195.384,09		
GESAMT	183.508,27	1.128.106,13	3.604.069,87	1.034.563,57	5.950.247,84	2.071.105,54	1.476.925,35	3.548.030,89		

Erläuterungen:

Zu 1)	Zahlungen aus den Einmalzahlverfahren (EZV) vom 22.12, 27.12 und 29.12.04. OHNE Kostenerstattung an andere Träger, Krankenhilfe und einmalige Beihilfen (diese sind bei (3), (4) und (5) berücksichtigt)
Zu 2)	Entspricht 100 % der Ausgaben der HHSt 4100.672000 zzgl. Zahlungen aus den drei o.a. EZV
Zu 3)	Entspricht den 2004 zu zurechnenden Ausgaben der HHSt 4130.730000, 4130.730020, 4130.740000 und 4130.740020 bis 30.06.2005 zzgl. Zahlungen aus den drei o.a. EZV
Zu 4)	Entspricht 90% der Ausgaben der HHSt 4100.730003, 4100.730004 und 4100.730023 bis 30.06.2005. Die prozentuale Aufteilung der Ausgaben der vorgenannten HHSt im Verhältnis 90% BSHG und 10 % SGB XII wurde in der Sozialamtsleitertagung vereinbart, da eine Trennung der in 2005 geleisteten Ausgaben nach BSGH bzw. SGB XII nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich wäre. Zzgl. Zahlungen aus den drei o.a. EZV
Zu 6) – 8)	Die Städte Haan, Heiligenhaus (jeweils nur 1. Quartal) und Wülfrath haben die Einnahmen nach den Bereichen BSHG und SGB XII unterschieden. Berücksichtigt wurden für diese Städte daher jeweils die tatsächlich gemeldeten Einnahmen des BSHG. Alle anderen Städte haben angegeben, bei den Einnahmen des 1. und 2. Quartals handele es sich ausschließlich um Einnahmen des BSHG. Die Angaben der Städte wurden anhand eines Vergleichs mit den im Vorjahr erzielten Einnahmen plausibilisiert.

Spitzabrechnung der Restabwicklung BSHG bis 30.06.2005 (1:1 Modell)

	9	10	11	12
Berechnung der Kostenbeteiligung in €				
	Nettoausgaben	50% Kostenbeteiligung	Härteausgleich 60% (Stand 2004)	noch zu zahlende Kostenbeteiligung
Erkrath	211.469,81	105.734,91	11.203,66	94.531,25
Haan	181.936,83	90.968,41	0,00	90.968,41
Heiligenhaus	101.872,08	50.936,04	0,00	50.936,04
Hilden	382.949,16	191.474,58	0,00	191.474,58
Langenfeld	300.984,70	150.492,35	0,00	150.492,35
Mettmann	296.426,25	148.213,13	0,00	148.213,13
Monheim	274.984,43	137.492,22	33.429,14	104.063,07
Ratingen	255.159,29	127.579,64	0,00	127.579,64
Velbert	371.425,01	185.712,50	14.220,88	171.491,63
Wülfrath	25.009,39	12.504,69	0,00	12.504,69
GESAMT	2.402.216,95	1.201.108,48	58.853,68	1.142.254,80

Erläuterungen:

Zu 9)	Nettoausgaben = Gesamtausgaben aus (5) – Gesamteinnahmen aus (8)
Zu 10)	50 % der Nettoausgaben aus (9)
Zu 11)	60% des der die fiktiven Aufwendungen bei einer Sozialhilfedichte von 3,5% übersteigenden Betrages der Nettoausgaben
Zu 12)	Noch zu zahlende Kostenbeteiligung = Kostenbeteiligung aus (10) – Härteausgleich aus (11)

